

# Statuten «Bildung+Betreuung»

Antrag des Vorstands an die GV vom 26. Oktober 2009

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1** *Name, Sitz und Rechtsstellung*

Bildung+Betreuung mit der Zusatzbezeichnung «Schweizerischer Verband für schulische Tagesbetreuung» ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Fachstelle.

### **Art. 2** *Wesen und Zweck*

- 1 Bildung+Betreuung ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Bildung+Betreuung ist der schweizerische Fachverband für schulergänzende Angebote im Sinne von Absatz 3 für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter (gemäss HarmoS).
- 3 Der Verein fördert den Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung der verschiedenen Bildungs- und Betreuungsangebote wie Mittagstische, Tageshorte, Tagesstrukturen und Tagesschulen.

### **Art. 3** *Aufgaben*

Bildung+Betreuung.

- berät, koordiniert und vernetzt die Akteure im Bereich der Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
- erarbeitet fachliche Grundlagen wie Instrumente zur Qualitätssicherung und stellt diese im Rahmen seiner Dokumentations- und Informationsstelle zur Verfügung.
- unterstützt den Transfer von der Wissenschaft in die Praxis
- fördert die Gründung und Entwicklung von kantonalen und regionalen Dachverbänden.
- nimmt Einfluss auf die Entwicklung der Aus- und Weiterbildung.
- setzt sich in der Öffentlichkeit und in der Politik für ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot im Rahmen der Volksschule in guter Qualität ein.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 4** *Voraussetzungen und Kategorien*

- 1 Die Mitgliedschaft bei Bildung+Betreuung setzt die Gutheissung des Vereinszwecks voraus.

- 2 Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:
- Kollektivmitglieder
    - Kantonale und regionale Dachverbände
    - Träger und Einrichtungen von schulischen und schulergänzenden Tagesbetreuungsangeboten
  - Einzelmitglieder
    - Organisationen, die keine schulische oder schulergänzende Tagesbetreuungsangebote führen
    - Einzelpersonen

**Art. 5 Erwerb und Erlöschen**

- 1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch.
- 2 Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung auf das Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden.
- 3 Wer gegen die Zielsetzungen von Bildung+Betreuung verstösst, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

**Art. 6 Rechte der Mitglieder**

- 1 Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung zu. Es kann an den Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen.
- 2 Jedes anwesende Einzelmitglied hat an den Versammlungen eine Stimme. Kollektivmitglieder haben grundsätzlich eine Stimme pro anwesende Person. Die GV legt das Stimmgewicht von Kollektivmitgliedern für das folgende Vereinsjahr fest.

**Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

- 1 Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Zielsetzungen von Bildung+Betreuung anzuerkennen und bei deren Verwirklichung nach seinen Möglichkeit mitzuarbeiten.
- 2 Jedes Mitglied leistet den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

### **III. ORGANE**

**Art. 8 Die Generalversammlung (GV)**

- 1 Sie ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Die Einberufung kann auch durch einen Antrag eines Fünftels aller Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 2 Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden drei Wochen im Voraus zugestellt werden. Anträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn der GV bei der Fachstelle eingetroffen sein.

- 3 Der GV hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung
  - Wahl des Vorstandes und der Präsidentin bzw. des Präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren
  - Wahl einer Rechnungsrevisorin bzw. eines Rechnungsrevisors für die Amtsdauer eines Jahres
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr
  - Festsetzung des Stimmgewichts von Dachverbänden, Trägern und Einrichtungen für das nächste Vereinsjahr
  - Änderung der Statuten
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens

**Art. 9 Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vize-Präsidentin bzw. dem Vize-Präsidenten, sowie höchstens acht weiteren Mitgliedern. Für Buchhaltung und Aktuariat ist die Fachstelle zuständig.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der durch die GV gewählten Präsidentin bzw. dem Präsidenten selbst und tagt regelmässig. Im Weiteren hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine Einberufung zu beantragen.
- 3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vertretung von Bildung+Betreuung nach aussen
  - Einberufen der Generalversammlung
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Einsetzen und Betreuen von Fachgruppen
  - Planung und Durchführung von Aktivitäten
  - Einsetzen und Führen der Fachstelle
  - Im Weiteren stehen dem Vorstand sämtliche Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Er kann einzelne Aufgaben an die Fachstelle delegieren.
- 4 Rechtsverbindlich kollektiv zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident sowie jedes Vorstandsmitglied und der Fachstellenleiter / die Fachstellenleiterin in Verbindung mit einem der beiden oben Genannten.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

**Art. 10 Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt ihr Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

## **IV. DIE FINANZEN**

### **Art. 11 Die Mittel**

- 1 Die Aufwendungen von Bildung+Betreuung werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen und anderweitige Einnahmen gedeckt.

### **Art. 12 Die Rechnungsführung**

- 1 Das Budget wird durch den Vorstand erstellt. Die Rechnungsführung obliegt der Fachstelle. Sie wird durch die Revisionsstelle einmal jährlich überprüft.
- 2 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 13 Statutenrevision**

Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Statutenänderungen sind mit der Einladung zur GV anzukünden.

### **Art. 14 Die Auflösung**

- 1 Die Auflösung von Bildung+Betreuung erfolgt unter den Bedingungen von Art. 13.
- 2 Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand amtet als Liquidator.

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 26. Oktober 2009 in Kraft und ersetzen diejenigen des Vereins Tagesschulen Schweiz vom 14. Mai 2002.

## Mitgliederkategorien, Jahresbeiträge und Stimmenanteile

Antrag des Vorstands an die GV vom 26. Oktober 2009

Die Statuten sehen vor, dass die Generalversammlung die Jahresbeiträge festlegt. Aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 werden dabei auch die Anzahl der Stimmen festgelegt, die einem Mitglied an der GV zugestanden werden:

«Jedes anwesende Einzelmitglied hat an den Versammlungen eine Stimme. Kollektivmitglieder haben grundsätzlich eine Stimme pro anwesende Person.

Die GV legt das Stimmgewicht von Kollektivmitgliedern für das folgende Vereinsjahr fest.»

### Grundsatz für die Festlegung der Mitgliederbeiträge

Kollektivmitglieder	Jahresbeitrag
Kantonale und regionale Dachverbände	abhängig von der Zahl der Vollzeitstellen
Träger und Einrichtungen von schulischen und schulergänzenden Tagesbetreuungsangeboten	abhängig von der Zahl der Vollzeitstellen
Einzelmitglieder	
Organisationen, die keine schulische oder schulergänzende Tagesbetreuungsangebote führen	150.-
Einzelpersonen	60.-

### Grundsatz für das Stimmgewicht an der GV

Um das Stimmgewicht zu berechnen, wird der Jahresbeitrag des betreffenden Kollektivmitglieds durch den Jahresbeitrag eines Einzelmitglieds dividiert. Das Ergebnis wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

### Trägerschaften und Einrichtungen

Der Mitgliederbeitrag ist abhängig von der Anzahl der Vollzeitstellen der Einrichtung(en). Stichtag ist der 1. Januar des Beitragsjahrs. In die Berechnung werden alle Mitarbeiter und MitarbeiterInnen einbezogen, die in der Betreuung und/oder in der Leitung tätig sind. PraktikantInnen und Auszubildende werden mitgezählt. Nicht mitgerechnet werden die Stellenprozente des Küchenpersonals (sofern es keinen Betreuungsauftrag hat) sowie der Hauswartung und -reinigung.

### Jahresbeiträge pro Stelle und pro Einrichtung

Mindestbeitrag pro Einrichtung	100.-
Höchstbeitrag pro Einrichtung	5000.-
Beitrag pro Vollzeitstelle für Einrichtungen mit 2 bis 8 Vollzeitstellen	50.-
Einrichtungen mit mehr als 8 Vollzeitstellen	$\text{Beitrag pro Vollzeitstelle} = \frac{100}{\sqrt[3]{\text{Anzahl Stellen}}}$ $\text{Jahresbeitrag} = \frac{100 * \text{Anzahl Stellen}}{\sqrt[3]{\text{Anzahl Stellen}}}$

### **Kantonale Dachverbände**

Der Beitrag von kantonalen Dachverbänden wird mit der gleichen Formel berechnet. Das Ergebnis wird dann aber durch vier dividiert. Der Höchstbeitrag pro Dachverband beträgt 10'000 Franken.

### **Beispiele und Grafiken**

Die folgenden Tabellen zeigen an einigen Beispielen die Konsequenzen der vorgeschlagenen Regelung.

#### *Träger und Einrichtungen*

Anzahl Stellen	Preis pro Vollzeitstelle	Jahresbeitrag	Anzahl Stimmen an der GV
1	100.00	100.00	2
2	50.00	100.00	2
8	50.00	400.00	7
9	48.10	433.00	8
20	36.80	736.00	13
125	20.00	2500.00	42

#### *Kantonale Dachverbände*

Anzahl Stellen	Preis pro Vollzeitstelle	Jahresbeitrag	Anzahl Stimmen an der GV
64	6.25	400.00	7
125	5.00	625.00	11
500	3.15	1'570.00	27
3 000	1.75	5'200.00	87
5 000	1.46	7'310.00	122
10 000	1.00	10'000.00	167

Die folgenden Grafiken zeigen den Preis pro Platz und den Gesamtpreis für eine Trägergesellschaft in Abhängigkeit von der Anzahl der Plätze.

